



SATZUNG

„Freundeskreis der Forschungsbibliothek Gotha e.V.“

Präambel

Die Forschungsbibliothek Gotha zählt zu den großen deutschen Bibliotheken mit historischen Handschriften-, Buch- und Kartenbeständen. Sie entstand mit der Bildung des Herzogtums Sachsen-Gotha und befindet sich nahezu seit ihren Anfängen im 17. Jahrhundert im Ostturm und Ostflügel des Schlosses Friedenstein. Zusammen mit den aus den Sammlungen des Herzogtums erwachsenen Institutionen auf Schloss Friedenstein bildet sie ein in ihrer Geschlossenheit und Vielfalt einzigartiges Ensemble. Die Forschungsbibliothek bewahrt heute wertvolle und unikale Bestände, zu denen mittelalterliche, frühneuzeitliche und orientalische Handschriften, Druckschriften vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart und die Sammlung Perthes Gotha gehören. Der Freundeskreis der Forschungsbibliothek Gotha e.V. steht im Dienste der Erschließung und des Erhalts der wertvollen Bestände und der Gewinnung einer breiten Öffentlichkeit für die Forschungsbibliothek Gotha.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Forschungsbibliothek Gotha e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Gotha.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Buchkultur zu fördern, indem er die Forschungsbibliothek Gotha als eine der bedeutendsten Altbestandsbibliotheken der Bundesrepublik Deutschland in ihren Aufgaben unterstützt und das Bewusstsein um ihre wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung in der Öffentlichkeit stärkt.
- (2) Dieser Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch:
 - Unterstützung der Forschungsbibliothek bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, besonders hinsichtlich der Erschließung der historischen Bestände
 - Sammlung von Spenden
 - für den Erwerb kulturhistorisch bedeutender Objekte
 - für den Erhalt ihrer gefährdeten Bestände
 - für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bibliothek
 - ideelle und finanzielle Unterstützung der Forschungsbibliothek bei Vorträgen, Kolloquien, Publikationen und Ausstellungen sowie durch eigene Veröffentlichungen und Veranstaltungen
 - Bildung und Pflege eines Netzwerkes der Stipendiaten und Benutzer der Forschungsbibliothek
- (3) Der Verein leistet gemäß dieser Zweckbestimmung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Kultur und der allgemeinen Volksbildung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Funktionsträger des Vereins im Vorstand sind ehrenamtlich tätig.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Antrag um Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften begründet werden. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht. Sie haben dieselben Rechte wie Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder erhalten regelmäßig Informationen über die Arbeit der Forschungsbibliothek. Die Mitglieder werden zu allen öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungseröffnungen eingeladen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1) durch Austritt, der mit einmonatiger Frist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
 - 2) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wiederholten Verzugs der Beitragszahlung;
 - 3) durch Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Erstattung von eingezahlten Förderungsbeiträgen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge; Spenden

- (1) Jedes natürliche Mitglied verpflichtet sich zu einem Mindestbeitrag, juristische Personen zahlen eine Mindestzuwendung. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiträge und Zuwendungen sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Mitglieder, die mindestens 500 Euro spenden, erhalten eine besondere Urkunde.

§ 5 Organ und Gremien des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, nach demselben Verfahren einberufen werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere:
 - die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes zu beraten;
 - jährlich über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
 - die Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
 - die Rechnungsprüfer zu bestellen;
 - über alle Fragen der Vereinsarbeit zu beschließen;
 - die Satzung zu ändern;
 - die Höhe von Beiträgen und Zuwendungen festzusetzen;
 - über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
 - die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften zu entscheiden;
 - über die Auflösung des Vereins zu beschließen.



- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Wunsch mindestens eines Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, auf sich vereinigt.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Kommt ein Quorum nicht zustande, kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der Anwesenden. Redaktionelle Änderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt für erforderlich halten, können vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder werden hierüber schriftlich informiert.
- (8) Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer. Er hat den Ablauf der Versammlung die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - bis zu zwei weiteren Mitgliedern,
 - dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelabstimmung gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die Stellvertreter. Der Vorstand kann ein Mitglied zum Protokollführer ernennen.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder einer der Stellvertreter des Vorstandes aus, ist eine Ergänzung durch Zuwahl seitens des Vorstandes zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Eine Zuwahl kann bei zeitlicher Nähe auch unmittelbar durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt. Einer von diesen ist der Vorsitzende des Vorstandes einer der Stellvertreter.
- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einberufen. Die Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Abwesenheit einer der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können in dringenden Fällen und wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch im Umlauf, telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden.
- (8) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben.
- (10) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte durch Dienstvertrag oder Auftrag eine/n Sekretär/in bestellen. Er/sie nimmt an allen Sitzungen der Organe teil. Der Vorstand bestimmt die Höhe einer Vergütung.



- (11) Der Vorstand kann einen Beirat aus bis zu 5 Personen berufen, der den Vorstand berät. Mitglieder des Beirates können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung jährlich über Zusammensetzung und Tätigkeit des Beirates. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Beirates oder eine Änderung seiner Zusammensetzung mit einfacher Mehrheit beschließen

§ 8 Zusammenarbeit mit der Forschungsbibliothek Gotha und der Universität Erfurt

- (1) Der Verein arbeitet in allen Fragen, die den Zweck seiner Arbeit nach § 2 betreffen, mit der Forschungsbibliothek Gotha eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Forschungsbibliothek Gotha nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Mitglierversammlung jeweils mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verein arbeitet in allen Fragen, die den Zweck seiner Arbeit nach § 2 betreffen, mit der Universität Erfurt, besonders mit dem Forschungszentrum Gotha für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien der Universität Erfurt eng und vertrauensvoll zusammen.-

§ 9 Auflösung des Vereins und Liquidation seines Vermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich angekündigten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, kann innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Universität Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zum Wohle der Forschungsbibliothek Gotha zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6.5.2006 beschlossen und zur letzten Mitgliederversammlung am 08.06.2016 erweitert.
Sie ist Teil des Protokolls dieser Versammlung.